

# STADT BURLADINGEN

## Zollernalbkreis

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

vom 23. März 2018

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 22.03.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) vom 16.11.2012, beschlossen:

## Artikel 1 Satzungsänderung

### 1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ehrenamtliche in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Burladingen, die durch diese Tätigkeiten über das Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

- der Kommandant	210,00 € je Monat
- Stellvertreter Kommandant jeweils	105,00 € je Monat
- Abteilungskommandant bis 1.000 Einwohner	12,50 € je Monat
- Stellvertreter Abteilungskommandant jeweils	6,25 € je Monat
- Abteilungskommandant bis 2.000 Einwohner	17,50 € je Monat
- Stellvertreter Abteilungskommandant jeweils	8,75 € je Monat
- Abteilungskommandant bis 10.000 Einwohner	52,50 € je Monat
- Stellvertreter Abteilungskommandant jeweils	26,25 € je Monat
- Jugendfeuerwehrwart	105,00 € je Monat
- Stellvertreter Jugendfeuerwehrwart jeweils	73,50 € je Monat

Darüber hinaus erhält jede Einsatzabteilung, abhängig von der Anzahl der Mitglieder der Einsatzabteilung und des damit verbundenen Aufwands, eine Entschädigung. Die Entschädigung ist gestaffelt in die Bereiche:

- bis zu 20 Mitglieder der Einsatzabteilung	250,00 € je Jahr
- 21 bis 40 Mitglieder der Einsatzabteilung	350,00 € je Jahr
- 41 und mehr Mitglieder der Einsatzabteilung	450,00 € je Jahr

Maßgeblich ist der Stand entsprechend der jeweiligen Meldung der Jahresstatistik. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Funktionsträger wird vom jeweiligen Abteilungsausschuss festgelegt.

## **2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Ehrenamtliche tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Burladingen, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben den Entschädigungen nach Absatz 1 und Absatz 2 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

- der Kommandant	210,00 € je Monat
- Stellvertreter Kommandant jeweils	105,00 € je Monat
- Abteilungskommandant bis 1.000 Einwohner	12,50 € je Monat
- Stellvertreter Abteilungskommandant jeweils	6,25 € je Monat
- Abteilungskommandant bis 2.000 Einwohner	17,50 € je Monat
- Stellvertreter Abteilungskommandant jeweils	8,75 € je Monat
- Abteilungskommandant bis 10.000 Einwohner	52,50 € je Monat
- Stellvertreter Abteilungskommandant jeweils	26,25 € je Monat
- Jugendfeuerwehrwart	105,00 € je Monat
- Stellvertreter Jugendfeuerwehrwart jeweils	73,50 € je Monat

Darüber hinaus erhält jede Einsatzabteilung, abhängig von der Anzahl der Mitglieder der Einsatzabteilung und des damit verbundenen Aufwands, eine Entschädigung. Die Entschädigung ist gestaffelt in die Bereiche:

- bis zu 20 Mitglieder der Einsatzabteilung	250,00 € je Jahr
- 21 bis 40 Mitglieder der Einsatzabteilung	350,00 € je Jahr
- 41 und mehr Mitglieder der Einsatzabteilung	450,00 € je Jahr

Maßgeblich ist der Stand entsprechend der jeweiligen Meldung der Jahresstatistik. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Funktionsträger wird vom jeweiligen Abteilungsausschuss festgelegt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burladingen, den 23.03.2018

Harry Ebert  
Bürgermeister